

99089058012001, 99089058012001

Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 1. Sprengstoffverordnung Ausstellung für nichtgewerblichen Umgang

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378074/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089058012001, 99089058012001
Leistungsbezeichnung I	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 1. Sprengstoffverordnung Ausstellung für nichtgewerblichen Umgang
Leistungsbezeichnung II	Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, Erlaubnis, § 27 SprengG, Wiederlader, Fachkunde, Zuverlässigkeit, UB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_1/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_1/_34.html
Teaser	Wenn Sie eine Erlaubnis nach § 27 SprengG wollen, benötigen Sie die entsprechende Fachkunde. Diese wird i. d. R. in einem staatlich anerkannten Lehrgang vermittelt. Um zu diesem Lehrgang zugelassen zu werden, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
Volltext	<p>Wer Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Schwarzpulver, Nitrocellulosepulver, Feuerwerk) haben möchte und/oder diese erwerben möchte, benötigt eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG). Um eine solche Erlaubnis erwerben zu können, müssen Sie im Vorfeld einen Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den nichtgewerblichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen besuchen.</p> <p>Für die Zulassung zu diesem Fachkundelehrgang benötigen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese erhalten Sie auf Antrag.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis / Reisepass
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Eignung gem. § 8b des Sprengstoffgesetzes • Vollendung des 21. Lebensjahres (Ausnahme möglich)
Kosten	Von EUR 100 bis EUR 1.000
Verfahrensablauf	<p>Sie reichen Ihren Antrag auf die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ein. Dafür sind eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. die entsprechenden persönlichen Daten notwendig.</p> <p>Im Antrag müssen Sie angeben, welche explosionsgefährlichen Stoffen Sie aus welchem Grund später nutzen bzw. erwerben wollen.</p>
Bearbeitungsdauer	Bis 8 Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 1. Sprengstoffverordnung Ausstellung für nichtgewerblichen Umgang • Wird von Bürgern vor Besuch eines Fachkundelehrgangs benötigt Bescheinigt die Zuverlässigkeit Die o. g. Fachkunde ist in der Regel für den privaten Umgang mit Feuerwerk nötig Ggf. wird die Fachkunde auch für den Umgang mit anderen explosionsgefährlichen Stoffen benötigt, z. B. beim Wiederladen Die Fachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubnis nach § 27 SprengG (Sprengstoffgesetz) • zuständige Stelle: Kreisordnungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 1.
Sprengstoffverordnung Ausstellung für
nichtgewerblichen Umgang, Clearance certificate in
accordance with the 1st Explosives Ordinance Issued
for non-commercial handling